

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Öffentlichkeit bei Beschluss zur Gebührenerhöhung unerwünscht

Der Zweckverband Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbstromtal (TAVEE) hat in seiner Verbandsversammlung am 29.06.10 die Erhöhung der Gebühren für Wasser und Abwasser mehrheitlich beschlossen. Gegen diese Gebührenerhöhungen regte sich bereits im Vorfeld starker Protest der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Um zu verhindern, dass die betroffenen Gebührenzahler an der Verbandssitzung teilnehmen können, hatte der Verbandsvorsitzende veranlasst, dass der Zugang zum Werksgelände durch einen professionellen Wachschutz kontrolliert und auf 38 Personen begrenzt wird. Für die interessierte Öffentlichkeit wurde nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen bereitgestellt. Einen erheblichen Teil dieser Sitzplätze reservierte der Verbandsvorsitzende zudem für durch ihn geladene Gäste.

Für die Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung gelten die Öffentlichkeitsgrundsätze der Thüringer Kommunalordnung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit haben betroffene Gebührenzahler des TAVEE bei Entscheidungen der Verbandsversammlung grundsätzlich einen Anspruch auf ungehinderten Zugang zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenhöhe? Inwieweit ist dabei eine Begrenzung der Öffentlichkeit durch den Zweckverband zulässig? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Inwieweit war der Verbandsvorsitzende des TAVEE berechtigt, den öffentlichen Zugang zur Verbandssitzung am 29.06.10 in der Anzahl zu begrenzen, so dass nur ein marginaler Teil der betroffenen Gebührenzahler an der Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenerhöhung teilnehmen konnte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit oblag es dem Verbandsvorsitzenden unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und insbesondere bei Kenntnis des starken öffentlichen Interesses zur Teilnahme an der Verbandssitzung am 29.06.10, einen angemessenen Tagungsraum zu wählen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. In welcher Höhe sind dem TAVEE Kosten für die Inanspruchnahme des Wachschatzes zur Verbandsversammlung am 29.06.10 entstanden und wer hat diese Kosten zu tragen? Inwieweit sind diese Kosten gebührenfähig? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Kuschel